

Satzung des outdooRent e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen: outdooRent, der nach Eintragung ins Vereinsregister um das Kürzel „e. V.“ ergänzt wird.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann über Tübingen hinaus tätig werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (mit Fokus auf Outdoor-Sportarten), die Förderung des Umweltschutzes, und das Verbreiten in diesem Zusammenhang relevanter Kenntnisse. Des Weiteren fördern wir die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral; es gelten die allgemeinen Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) Einrichtung und Betrieb einer Online-Sharing-Plattform zum Austausch von Outdoor-Ausrüstung;
 - b) Betrieb eines Informations-Blogs zu Outdoor-Themen;
 - c) Abhalten von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfesten, Lehrgängen und Führungen;
 - d) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen bzw. die Vereinsziele unterstützen;
 - e) Verwaltungsorganisation.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Umlagen in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, leibzeitige und letztwillige Zuwendungen;
 - d) Einnahmen aus dem Betrieb der Online-Sharing-Plattform;
 - e) Sponsorenbeiträge, Inseraten- und Werbeeinnahmen;
 - f) Einnahmen aus unternehmerischen Tätigkeiten;
 - g) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen;
 - h) Vermögensverwaltung (z. B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte).

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Outdoor-Sports sowie des Natur- und Umweltschutzes und der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Entstehende Auslagen und Kosten können auf Nachweis ersetzt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist bis Ende des Geschäftsjahres einzureichen. Soweit für den Aufwendersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, der Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Zahlungen an Vorstandsmitglieder bestätigt die Mitgliederversammlung.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Dafür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
2. Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Über die Zulassung und einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder des Vereins erkennen die Ordnung des Vereins für sich verbindlich an.
4. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende jedes Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtbezahlung von Beiträgen und Umlagen trotz zweimaliger Mahnung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 8 Rechte und Haftungsbegrenzung

1. Nur Mitglieder sind dazu berechtigt ihre Ausrüstung über die outdooRent-Plattform anzubieten. Sie können selbst bestimmen, ob und wie hoch sie eine Leihgebühr ansetzen wollen.
2. Jede natürliche Person – sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder – kann Ausrüstung über die outdooRent-Plattform leihen. Der Verein behält sich jedoch vor, von Nicht-Mitgliedern eine Gebühr für die Nutzung der Plattform zu verlangen.
3. Der Verein stellt ausschließlich die Online-Sharing-Plattform zur Nutzung zur Verfügung. Eine Haftung durch den Verein bzw. den Vorstand für Schäden durch oder an geliehener bzw. gemieteter Ausrüstung oder den Verlust dieser Ausrüstung wird ausgeschlossen.
4. Haftungsansprüche sind ausschließlich zwischen den beiden Leih-Vertragspartnern zu klären.

C. Aufbau

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand via E-Mail an alle Mitglieder.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung durch einen Beschluss des Vorstands einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Abstimmungen erfolgen geheim, sofern nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder am Beginn der Versammlung eine Wahl per Handzeichen erlauben.
7. Bei Abstimmungen über Satzungsänderung und Personalangelegenheiten wird generell geheim abgestimmt.
8. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der*dem Vorsitzenden,
 - der*dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der*dem Schatzmeister*in,
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
3. Die*der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Sie*Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch online, z. B. über Videokonferenz, gegeben sein. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.
5. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen.
6. Sofern Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen erforderlich sind, ist der Vorstand berechtigt diese mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die geänderte Satzung muss durch den Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die*der Vorsitzende und ihr*sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorsitzende*r und stellvertretende*r Vorsitzende*r vertreten den Verein einzeln nach außen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfer geprüft. Dieser erstattet der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung erfolgt, wenn drei Viertel der Vorstandsmitglieder dies beschlossen haben.
3. Es gelten die in § 10 dieser Satzung festgelegten Beschlussgrundsätze.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein, der in der letzten Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Tübingen, 6. April 2018